

Die Ausgaben der EGKS

Quelle: CVCE. European Navigator. Laurence Maufort.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_ausgaben_der_egks-de-08f0071c-63d7-42a5-a65f-3a4a1db5b1d5.html

Publication date: 01/08/2016



Die Ausgaben der EGKS

Ziel der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) ist die Förderung der Wirtschaft und Entwicklung der Beschäftigung durch Realisierung eines gemeinsamen Marktes in der Kohle- und Stahlindustrie. Schon bei ihrer Gründung durch den Vertrag von Paris, der am 18. April 1951 unterzeichnet wird, verfügt die EGKS über einen eigenen Haushalt für ihre Verwaltungsausgaben (Verwaltungshaushaltsplan) und für ihre operativen Ausgaben (Funktionshaushaltsplan).

Ihr Verwaltungshaushaltsplan geht jedoch mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Juli 1967 im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften auf.

Die EGKS behält ab diesem Zeitpunkt nur noch ihren Funktionshaushaltsplan. In Artikel 50 des EGKS-Vertrages und Artikel 20 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaft ist jedoch vorgesehen, dass die EGKS ihre **Verwaltungsausgaben** – auch wenn diese im gemeinschaftlichen Gesamthaushaltsplan aufgegangen sind – über Umlagen teilfinanziert, die sie bis zu einer festgesetzten Pauschale (18 Millionen Rechnungseinheiten) bei den Kohle- und Stahlunternehmen erhebt. In der Folge wird diese Ausgabe per Ratsbeschluss vom 21. November 1977 auf eine Pauschale festgesetzt, die einem Betrag von 5 Millionen Euro pro Jahr entspricht.

Zusätzlich zu den Verwaltungsausgaben hat die EGKS **operative Ausgaben** zu bestreiten. Diese Ausgaben stellen drei große Arten von Beihilfen dar:

– die *Beihilfen zur technischen Forschung* in den Bereichen Stahl und Kohle (Artikel 55 EGKS-Vertrag). Die Hauptziele der Forschungsbeihilfen im Bereich „Stahl“ betreffen die Senkung der Produktionskosten, die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse, die Förderung der Verwendung von Stahl und die Ausdehnung der Anwendungsbereiche sowie die Berücksichtigung von Umweltauflagen bei Produktionsverfahren. Die Hauptziele im Forschungsbereich „Kohle“ sind die Senkung der Gestehungskosten, die Erhöhung der Leistung im Untertage- und Übertagebau, die Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen, die Erhaltung der neuen Absatzmärkte und eine umweltgerechtere Kohlenutzung.

– die *traditionellen Sozialbeihilfen* (Artikel 56 Absatz 2 EGKS-Vertrag). Es handelt sich um Beihilfen zur Vergütung der von Arbeitsplatzabbau betroffenen Arbeitnehmer und zur Finanzierung ihrer Umschulung und Wiedereingliederung in neue Tätigkeitsbereiche infolge der Schließung von Werken oder der Kapazitätsverminderung bei Unternehmen im Rahmen kohle- und stahlpolitischer Entscheidungen.

– die *industriellen Beihilfen* (Artikel 54 und 56 EGKS-Vertrag). Die EGKS kann zur Durchführung von Investitionen in der Kohleindustrie Darlehen aus ihren Eigenmitteln ausreichen. Sie kann auch Darlehen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Umstellung und Sicherung der Weiterbeschäftigung freigesetzter Arbeitnehmer im Kohle- und Stahlsektor gewähren. Am 22. Juni 1994 beschließt die Kommission die Anpassung der Anleihe- und Darlehenspolitik der EGKS im Hinblick auf das Ende des EGKS-Vertrags im Jahr 2002. Infolgedessen enden 1997 die Beihilfen in Form von Zinszuschüssen für Umstellungsdarlehen.

Da der EGKS-Vertrag am 23. Juli 2002 ausläuft, legt die Kommission am 8. Oktober 1997 eine Mitteilung vor, in der sie vorschlägt, das Vermögen der „EGKS in Abwicklung“ auf die weiter bestehenden Gemeinschaften zu übertragen und alle Einnahmen aus der Verwaltung dieses Vermögens zur Finanzierung von Forschungstätigkeiten zu verwenden, die bisher von den Kohle- und Stahlforschungsprogrammen der EGKS abgedeckt wurden. Am 26. Februar 2001 vereinbaren die Staats- bzw. Regierungschefs das *Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl*. Dieses Protokoll überträgt das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS – wie in der Bilanz zum Stichtag 23. Juli 2002 ausgewiesen – an die Europäische Gemeinschaft bei gleichzeitiger Zuweisung des Nettowertes dieses Vermögens an die Forschung in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen. In seiner Entscheidung vom 1. Februar 2003 legt der Rat die notwendigen Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls fest. So ist vorgesehen, dass das Vermögen der EGKS an die Kommission in Vertretung der Europäische Gemeinschaft übergeht, gebunden an eine separate

Haushaltkontrolle, an den Vollzug der 2002 noch nicht abgeschlossenen Operationen, an die Verwaltung des EGKS-Vermögens nach dem Gebot der langfristigen Rentabilität unter Zuweisung des Ergebnisses – d. h. der Erträge aus Vermögensanlagen – zur Finanzierung von Forschungsaktivitäten in den Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen.